

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.02.2002

Geschäftszahl

99/10/0188

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/10/0119 E 18. Dezember 2000 RS 1

(hier: von entsprechenden Feststellungen ausgehend hätte die belangte Behörde im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 5 iVm § 23 Abs. 7 Bgld NatSchG 1990 vorzunehmenden Interessenabwägung prüfen müssen, welches Gewicht der Beeinträchtigung der Interessen des Landschaftsschutzes durch das Vorhaben zukommt; dem hatte sie das Gewicht der durch das Vorhaben allenfalls verwirklichten anderen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen)

Stammrechtssatz

§ 27 Abs 2 Tir NatSchG 1997 schreibt eine Interessenabwägung vor, bei der die Interessen des Naturschutzes im Sinne der in § 1 Tir NatSchG 1997 normierten Ziele den langfristigen öffentlichen Interessen an der Erteilung der Bewilligung gegenüberzustellen sind. Die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, muss in der Regel eine Wertentscheidung sein, da die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und damit berechen- und vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen (vgl. z. B. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1993, Zl. 93/10/0019, und vom 21. November 1994, Zl. 94/10/0076).